

Auswirkungen auf Pensionsbezüge

Beitrag von „Bonzo21“ vom 28. Juni 2014 08:29

Hallo,

wenn du das nur für ein Jahr machst, hat das sicherlich keine "verheerenden" Auswirkungen, über Jahre hinweg allerdings schon. Insbesondere wenn du vor der Verbeamung gebummelt hast, kann sich das dann so auswirken, dass du den höchstmöglichen Anspruch nicht mehr erreichst. Mit Google findet man einiges, z.B.: <http://www.beamtenpension.de/>.

Ein Auszug:

Zitat

Nach derzeitiger Rechtslage steigert jedes volle Dienstjahr, in dem ein beamteter Beschäftigter zugleich Vollzeit gearbeitet hat, den individuellen Anspruch auf Ruhegehalt um den Wert 1,79375, so dass nach 40 Jahren der höchstmögliche Wert von 71,75 erreicht wird. Der so erreichte Wert stellt die Prozentzahl dar, mit der der aktuell gültige Bezügeanspruch eines aktiven Beamten derselben Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe multipliziert wird, um den zustehenden Anspruch zu errechnen. Soweit Teile eines Familienzuschlages zustehen, werden diese ungeteilt gezahlt.

Wird nur Teilzeit gearbeitet, so vermindert sich der Jahressatz von 1,79375 um den entsprechenden Teilzeitfaktor. Dafür können Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die nicht im Beamtenverhältnis geleistet wurden, bei der Berechnung des Faktors anerkannt werden. Gleichfalls gibt es Zurechnungszeiten, sofern ein Beamter vor dem 60. Lebensjahr dienstunfähig wird (zwei Drittel der verbleibenden Zeit).

Ciao